



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-069/2019	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Bolze		18.09.2019
Einreicher	Fraktionen der CDU und FDP		

Betreff:

Erhebung der Erschließungsbeiträge im Land Brandenburg

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	26.09.2019	Hauptausschuss	Vorberatung
Ö	22.10.2019	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Am 19.06.2019 wurde der Gesetzesantrag der damaligen Landesregierung – Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen (Drucksache 6/10943) im Landtag Brandenburg beschlossen.

Dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion, die Erschließungsbeiträge ebenfalls in diesem Zusammenhang neu zu regeln, wurde nicht gefolgt. Dies ist jedoch dringend geboten und auch rechtlich möglich. Mit der jetzt beschlossenen Gesetzesänderung werden lediglich die Beiträge für den kommunalen Straßenausbau nach Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. Die mit einer 70%-igen Anliegeranteil versehenen Erschließungsbeiträge für die sogenannten unbefestigten Sandpisten sind nach wie vor beitragspflichtig und die suggerierte Beitragsfreiheit des kommunalen Straßenbaus wird für einen großen Teil der Bürger beibehalten.

Seit der Änderung des Grundgesetzes am 27.10.1994 steht die Gesetzgebungskompetenz für das Erschließungsbeitragsrecht (§§127 – 135 BauGB) den Ländern zu, nachdem sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes gem. Art 74 I Nr. 18 GG in der Fassung des genannten Änderungsgesetzes nicht mehr auf das „Recht der Erschließungsbeiträge“ erstreckt. Gemäß Art. 125a I 1 GG gilt jedoch das bisher bundesrechtlich normierte Erschließungsbeitragsrecht als Bundesrecht fort, kann jedoch gemäß Art. 125a I 2 GG durch Landesrecht auch rückwirkend ersetzt werden.

Der Gesetzgeber legt fest, dass die Erschließungsbeiträge in Brandenburg abschließend nach Landesrecht erhoben werden. Die Bestimmungen des Baugesetzbuches zur Beitragserhebung (§127 Abs. 1) zum Katalog der beitragsfähigen Erschließungsanlagen (§127 Abs. 2), zur Kostenspaltung (§127 Abs. 3) und zur Abgabenerhebung von anderen als Erschließungsbeiträge (§127 Abs. 4) werden inhaltsgleich in § 7 Abs. 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg übernommen. In Absatz 3 werden nicht notwendige Grünanlagen definiert, wie dies bereits in Artikel 5a Abs. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erfolgte. In Absatz 4 wird die Übernahme erschließungsfähiger Aufwendungen im Rahmen städtebaulicher Verträge entsprechend § 11 BauGB geregelt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen fordert den neuen Landtag auf, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, das Erschließungsrecht (§§127 bis 135 des Baugesetzbuches, kurz BauGB) in die Gesetzgebungskompetenz des Landes Brandenburg zu übertragen.

Ziel muss es sein, dass für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990

- a) hergestellt oder
- b) für Verkehrszwecke genutzt

wurden, keine Erschließungsbeiträge erhoben werden dürfen. Die Ausfinanzierung ist, wie bei der Gesetzesänderung im KAG, durch das Land an die Kommunen zu erstatten.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage

Antrag der Fraktionen CDU und FDP Nr. 04/2019 vom 10.09.2019

Im Hauptausschuss beraten und geändert empfohlen am: 26.09.2019